

Verein

Dorfchilbi Linthal

STATUTEN

I. ZWECK	3
Art. 1 Rechtspersönlichkeit, Name und Sitz	3
Art. 2 Ziel, Zweck.....	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3 Mitgliederkategorien	3
Art. 4 Rechte und Pflichten.....	3
Art. 5 Aufnahme.....	4
Art. 6 Austritt	4
Art. 7 Ausschluss	4
Art. 8 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
III. ORGANISATION	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 9 Vereinsorgane	4
Die Vereinsversammlung	4
Art. 10 Einberufung	4
Art. 11 Zuständigkeit	5
Art. 12 Anträge	5
Art. 13 Weitere Bestimmungen.....	5
Der Vorstand	5
Art. 14 Zusammensetzung, Wahl	5
Art. 15 Zuständigkeit, Aufgaben.....	6
Art. 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	6
Art. 17 Unterschrift, Zeichnungsberechtigung.....	6
Die Revisionsstelle	6
Art. 18 Wahl.....	6
Art. 19 Aufgaben.....	7
IV. FINANZEN	7
Art. 20 Rechnungsjahr, Beiträge, Vermögenshaftung.....	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 21 Auflösung.....	7
Art. 22 Inkrafttreten	7

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Ausschreibung der weiblichen Form verzichtet.

I. ZWECK

Art. 1 Rechtspersönlichkeit, Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen Verein Dorfchilbi Linthal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Linthal / Glarus Süd.

Art. 2 Ziel, Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Organisation und Durchführung der Dorfchilbi Linthal
- b) die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls, des Gedankenaustauschs und der Kameradschaft

Der Verein kann weitere kulturelle Aufgaben in der Region übernehmen. Er ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien (a-c):

- a) Aktivmitglieder (natürliche Personen)
Als Aktivmitglied gilt jede natürliche Person, welche das 16. Altersjahr vollendet hat und sich aktiv an der Erfüllung der Vereinsziele und -zwecke beteiligt. Ein Mithelfen an der Chilbi wird dabei nicht voraus gesetzt.
- b) Aktivmitglieder (juristische Personen)
Als Aktivmitglied gilt jede juristische Person, die sich aktiv an der Erfüllung der Vereinsziele und -zwecke beteiligt. Ein Mithelfen an der Chilbi wird dabei nicht voraus gesetzt. Als juristische Person gilt: Verein, Stiftung, GmbH, AG und Einzelunternehmen.
- c) Ehrenmitglieder
Aktivmitgliedern wird nach 30 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrenmitgliedschaft verliehen. An Aktivmitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft auch vorher zuerkannt werden.
- d) Gönner
Als Gönner gelten natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche den Verein finanziell, materiell oder personell unterstützen und nicht Aktivmitglied werden möchten. Sie gelten somit nicht als Vereinsmitglied.

Art. 4 Rechte und Pflichten

- 1) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

- 2) Aktiv- und Ehrenmitglieder sind wahl- und antragsberechtigt sowie zu gleichen Teilen stimmberechtigt.
- 3) Die Mitglieder der Mitgliederkategorie *b)* haben für die Vereinsversammlung eine Person als Vertretung zu delegieren.
- 4) Ist ein Mitglied der Kategorie *a)* oder *c)* auch für ein Mitglied der Kategorie *b)* delegiert, hat es an der Vereinsversammlung zwei Stimmen.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Art. 6 Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt oder Tod des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt steht den Mitgliedern nach Regelung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres, frei.
- 3) Es bedarf dazu einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand.
- 4) Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

- 1) Mitglieder, die Vereinsinteressen verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- 2) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen/Organisationen sein.

III. ORGANISATION

Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung

Art. 10 Einberufung

- 1) Die Vereinsversammlung tritt auf Anordnung des Vorstandes ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal zusammen.

- 2) Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung erfolgt auf Verlangen der ordentlichen Vereinsversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen. In letzterem Fall hat der Vorstand die Anzahl Mitglieder binnen 14 Tagen zu eröffnen.
- 3) Die Einberufung ist mindestens 14 Tage im Voraus den Mitgliedern anzukünden.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Stimmezähler,
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- c) Genehmigung des Jahresberichtes,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
- e) Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- i) Revision der Statuten,
- j) Genehmigung/Revision des Chilibireglementes,
- k) Auflösung des Vereins,
- l) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- m) Wahl der Revisionsstelle,
- n) Genehmigung/Austritt als Mitglied in andern Vereinen/Organisationen,
- o) Genehmigung des Chilbi- resp. Tätigkeitsprogramms.

Art. 12 Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind bis Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 13 Weitere Bestimmungen

- 1) Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3) Die Auflösung des Vereins erfordert zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Wahl

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal neun Vereinsmitgliedern zusammen, die folgende Chargen besetzen: Präsident, Aktuar, Kassier, Ressortverantwortliche und Beisitzer.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

- 3) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wahlen für Neubesetzungen infolge Rücktritts ausserhalb eines Wahljahres gelten für den Rest der Amtsdauer.
- 4) Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 15 Zuständigkeit, Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung und Vertretung des Vereines nach aussen,
- b) Rechnungsführung,
- c) Führung eines Mitgliederverzeichnisses,
- d) Führung einer Inventarliste,
- e) Entgegennahme der Anträge über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Erledigung aller Geschäfte, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind,
- g) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- h) Erarbeitung eines Chilbireglementes,
- i) Organisation und Durchführung der Dorfchilbi Linthal.

Der Vorstand darf in eigener Kompetenz über unvorhersehbare Ausgaben von gesamthaft Fr. 2'000.--/Jahr entscheiden.

Art. 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen.
- 2) Eine Vorstandssitzung kann auch auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einladung und Traktandenliste hat an jedes Vorstandsmitglied zu erfolgen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Der Präsident, welcher als Vorstandsmitglied gilt, hat bei Stimmgleichheit durch nochmaliges Stimmen den Stichentscheid.

Art. 17 Unterschrift, Zeichnungsberechtigung

Bei finanziellen Geschäften zeichnet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv zu zweien.

Die Revisionsstelle

Art. 18 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des Vereines. Die Wahl erfolgt analog der Wahl des Vorstandes.

Art. 19 Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnung sowie das Rechnungswesen und erstattet über deren Befund einen schriftlichen Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 20 Rechnungsjahr, Beiträge, Vermögenshaftung

- 1) Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 2) Zur Bestreitung der Kosten für die Erfüllung des Vereinszweckes bezahlen die Mitglieder einen von der Vereinsversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag, welcher maximal Fr. 100.- beträgt.
- 3) Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Auflösung

Wird der Verein durch Vereinsbeschluss aufgelöst, bezeichnet die Vereinsversammlung die genaueren Modalitäten der Auflösung.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Linthal, 13. März 2019

Verein Dorfchilbi Linthal

Der Tagespräsident:



Peter Zimmermann

Die Tagesaktuarin:



Ruth Zweifel